

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Förderung der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte

Die **Kleine Anfrage 891** vom 16. Februar 2016 hat folgenden Wortlaut:

Aus Mitteln für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs.1 und 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz wird unter anderem auch die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte zu 100 Prozent gefördert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge wurden seit dem Jahr 2009 in welcher Höhe und von welchen Kommunen im Freistaat Thüringen zur Förderung der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gestellt (bitte Einzelaufstellung)?
2. Welche dieser Anträge wurden mit welcher Begründung und in welcher Höhe bewilligt (bitte Einzelaufstellung)? Welche Anträge wurden mit welcher Begründung abgelehnt?
3. Von welchem Dritten erfolgte die vom Land geförderte Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten im Einzelnen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte?
5. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung möglicherweise Änderungen hinsichtlich der Förderung des Erstellens von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. April 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung erfasst die nachgefragten Daten nicht statistisch. Da keine Statistik darüber geführt wird, liegt auch keine Übersicht für die Jahre 2009 bis 2013 über die Anträge zur Förderung der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts vor. Die Beantwortung ist daher nur eingeschränkt möglich.

Für das Jahr 2014 wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kuschel vom 21. April 2015, Drucksache 6/496, verwiesen.

Für das Jahr 2015 wird auf die als Anlage* beigefügte Einzelaufstellung verwiesen.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen sieht sich das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Blick auf die Rechte der jeweiligen Gutachter nicht zur Angabe der Namen der Vertragspartner der Kommunen befugt. Es sieht die Persönlichkeitsrechte der Gutachter, insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den grundrechtlichen Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes berührt.

Zu 4.:

Die Ergebnisse der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte werden durch die Landesregierung nicht bewertet.

Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft vielmehr die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssicherungskonzepte nach § 53 a Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung bzw. § 4 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik.

Zu 5.:

Die Landesregierung beabsichtigt keine Änderung der Bestimmungen zur Förderung von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage

Kommune	Antragssumme	Bewilligungssumme	Begründung
Arnstadt	50.000,00 Euro	35.104,00 Euro	Voraussetzung von § 4 ThürKommHPG erfüllt; Bedarf (Rechnung) jedoch nur in bewilligter Höhe
Gera	122.778,25 Euro	122.778,25 Euro	Voraussetzung von § 4 ThürKommHPG erfüllt
Greiz	21.420,00 Euro	0,00 Euro	Voraussetzung des § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürKommHPG nicht erfüllt (d. h. kein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt)
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	17.255,00 Euro	17.255,00 Euro	Voraussetzung von § 4 ThürKommHPG erfüllt
Neidhartshausen	9.282,00 Euro	9.282,00 Euro	Voraussetzung von § 4 ThürKommHPG erfüllt
Wiehe	17.255,00 Euro	17.255,00 Euro	Voraussetzung von § 4 ThürKommHPG erfüllt
Wölfis	2.618,00 Euro	0,00 Euro	Über Antrag wurde bereits im Jahr 2014 abschließend entschieden

Quelle: Angaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes